

gerüstet sein sollen, da die Former heutzutage ebenso teuer seien wie die Werkstättenarbeiter.

Im Vergleiche mit unseren deutschen Verhältnissen sei vorweg darauf hingewiesen, daß in Amerika die Röhren selbst durchwegs schwerer, bis 30 0/0, hergestellt werden, auch geht dort die Baulänge in der Regel nur bis 3,6 m, während bei uns eine solche von 4 m als normale Fabrikationslänge gilt. Tägliche Leistungen von 200 bis 300 t werden bei uns auch erreicht, allerdings unter Zuhilfenahme der Nachtschicht. Vermißt wird in dem Aufsätze, ob und in welchem Umfange maschinelle Vorrichtungen zum

Stampfen von Röhren in Anwendung sind, die in Deutschland schon vielfach und seit längerer Zeit gebraucht werden. Die als Neuerung bezeichnete Anwendung von Generatorgas zum Trocknen der Formen und zum Heizen der Kernöfen wird hierzulande schon sehr lange ausgeübt.

Auf den Unterschied in der Arbeiterfrage sei noch zum Schlusse hingewiesen: hier weitgehende soziale Gesetze, dort keine Beengung durch gesetzliche Vorschriften und daher rücksichtsloses Ausnutzen der Arbeitskraft, wodurch sich ja auch größtenteils die hohen Löhne erklären.

## Novelle zum Berggesetze.

Der Gesetzentwurf zur Abänderung des Allgemeinen Preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 lautet:

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 wird, wie folgt, abgeändert:

### Artikel I.

1. Der § 1 erhält folgende Fassung: Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen, mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel (gediegen und als Erze), Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze und die Solquellen. Die Aufsuchung und Gewinnung dieser Mineralien unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

2. Der § 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle, des Steinsalzes, der Kali-, Magnesia- und Borsalze und der Solquellen steht allein dem Staate zu. Der Staat kann das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der in Absatz 1 bezeichneten Mineralien an andere Personen übertragen. Die Uebertragung soll gegen Entschädigung und auf Zeit erfolgen.

### Artikel II.

1. Der § 3 erhält folgende Fassung: Die Aufsuchung der im § 1 bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist in Ansehung der nach § 2, Absatz 1, dem Staate vorbehaltenen Mineralien nur dem Staate und den von diesem ermächtigten Personen, in Ansehung der übrigen Mineralien dagegen einem jeden gestattet. Für die Aufsuchung gelten die nachstehenden Vorschriften:

2. Hinter § 3 wird folgender § 3a eingeschoben: Die Vorschriften im achten und neunten Titel dieses Gesetzes (von den Bergbehörden und von der Bergpolizei) finden auf

das Schürfen entsprechende Anwendung. Der Schürfer kann durch Polizeiverordnung des Oberbergamts verpflichtet werden, der Bergbehörde von dem Beginn und von der Einstellung der Schürfarbeiten innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen. Ferner kann durch Polizeiverordnung des Oberbergamts die Geltung der §§ 67 bis 70 und 72 bis 77 dieses Gesetzes mit den aus der Sachlage sich ergebenden Aenderungen auf Schürfarbeiten ausgedehnt werden.

3. Im dritten Absatz des § 4 werden die Worte: „Bis zu 200 Fuß“ ersetzt durch die Worte: „Bis zu 60 Meter“.

### Artikel III.

1. Der zweite Absatz des § 14 fällt fort.

2. Der § 15 erhält folgende Fassung: Die Gültigkeit einer Mutung ist dadurch bedingt:

1. daß das in der Mutung bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§ 14) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Mutung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen wird, daß eine zur wirtschaftlichen Verwertung führende bergmännische Gewinnung des Minerals möglich erscheint;

2. daß nicht bessere Rechte auf den Fund entgegenstehen.

Ist die auf einen Fund eingelegte Mutung infolge Ueberdeckung durch das Feld einer andern Mutung ungültig geworden, so kann der Fund, wenn er später wieder ins Bergfreie fällt, nur von dem ersten Muter oder mit dessen Einwilligung zum Gegenstand einer neuen Mutung gemacht werden.

3. Der § 16 fällt fort.

4. Im ersten Absatz des § 17 tritt an die Stelle des Wortes: „Quadratlachtern“ das Wort: „Quadratmetern“.

5. Der erste Absatz des § 18 erhält folgende Fassung: Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsrisses (§ 17) müssen binnen sechs Monaten nach

r = Schlammsand, k = Kupolofen, l = Gießgruben, m = Formgüben, n = Formstücke, o = Putzraum, p = Uebergangsgelände, q = Wärmofen, t = Tauchvorrichtung, s = Materialprüfung, u = Wage, v = Verladegleise, w = Formkastenlager.